

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 20	MITTWOCH, DEN 28. MAI	1997
Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 1997	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Wirtschaft und Politik	143
20. 5. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gutachterausschuß für Grundstückswerte	144
20. 5. 1997	Zweite Verordnung zur Änderung hafen- und schiffahrtsrechtlicher Vorschriften	145

Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Wirtschaft und Politik

Vom 16. Mai 1997

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahl für das Wintersemester 1997/98

Für die Zulassung nach der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Politik vom 18. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 120), zuletzt geändert am 17. Juli 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 184), wird die Zulassungszahl zum Wintersemester 1997/98 auf 231 Studienplätze festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahl für das Sommersemester 1998

Zum Sommersemester 1998 wird die Zulassungszahl auf 230 Studienplätze festgesetzt.

Hamburg, den 16. Mai 1997.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Gutachterausschuß für Grundstückswerte**

Vom 20. Mai 1997

Auf Grund von § 199 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2062), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Gutachterausschuß für Grundstückswerte vom 20. Februar 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. die Ableitung, Fortschreibung und Veröffentlichung der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten in einem jährlichen Grundstücksmarktbericht,“.

2. In § 11 Absatz 4 werden die Wörter „zum Ende“ durch die Wörter „zum Beginn“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 2 werden hinter den Wörtern „im Amtlichen Anzeiger“ die Wörter „oder im Grundstücksmarktbericht“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmals für die zum Stichtag 1. Januar 1996 festzustellenden Richtwerte.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Mai 1997.

Zweite Verordnung zur Änderung hafen- und schiffahrtsrechtlicher Vorschriften

Vom 20. Mai 1997

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 des
Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), zu-
letzt geändert am 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz-
und Verordnungsblatt Seite 307), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Hafenverkehrsordnung

Die Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227), zuletzt geändert am 21. November 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 224), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die §§ 27 bis 30 folgende Fassung:
 - „§ 27 Liegeplätze
 - § 28 Liegeplatzgenehmigung
 - § 29 Wasserrechtliche Genehmigung
 - § 30 Allgemeine Genehmigung; weitere Vorschriften für Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge und schwimmende Geräte“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. die Seeschiffsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 15. April 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 1267), zuletzt geändert am 7. Dezember 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3744, 3745),
 - 2. die Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juli 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 813), zuletzt geändert am 7. Dezember 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3744, 3750) einschließlich der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Kollisionsverhütungsregeln — KVR — Bundesgesetzblatt 1976 II Seite 1023),“
 - 2.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „3. März 1971, zuletzt geändert am 10. August 1977 (Bundesgesetzblatt I 1971 Seite 178 und 1977 Seite 1541)“ durch die Textstelle „1. Mai 1985 (Bundesgesetzblatt I Seite 734), zuletzt geändert am 14. April 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 911)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nummer 9 wird das Wort „tiefgangsbehinderte“ durch das Wort „manövrierbehinderte“ und die Textstelle „h der Seestraßenordnung“ durch die Textstelle „g der KVR“ ersetzt.
 - 3.2 Der Punkt am Ende der Nummer 13 wird durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgende Nummer 14 angefügt:
 - „14. Traditionsfahrzeuge:
Museumsschiffe und ähnliche Wasserfahrzeuge einschließlich deren Nachbauten, sofern ihr Betrieb ausschließlich ideellen Zwecken dient und sie zur mari-
4. In § 2 Nummern 4, 6 und 10, § 12 Absätze 1, 2 und 7, § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 sowie Absätze 5 und 6, § 15 Absatz 1, § 16 Absatz 2, § 18 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Seestraßenordnung“ durch die Bezeichnung „KVR“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 wird die Textstelle „der Sandtorhafen, der Grasbrookhafen,“ gestrichen. Das Wort „Grenzkanal“ wird durch die Textstelle „Steinwerder Hafen, der nördliche Reiherstieg bis zur Argentinienbrücke“ ersetzt.
6. In § 6 Nummer 4 werden die Textstellen „Guano Fleet,“ und „Stichkanal“ gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „See- und“ gestrichen.
 - 7.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Die Ankunft eines Seeschiffes ist fernmündlich oder schriftlich mit den in § 28 Satz 2 genannten Angaben der zuständigen Behörde zu melden.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Positionsmeldungen“ die Wörter „in deutscher Sprache“ eingefügt.
 - 8.2 In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „Absatz 3“ durch die Bezeichnung „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - 9.1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - „Die in der KVR vorgeschriebenen Sichtzeichen für manövrierunfähige und manövrierbehinderte Fahrzeuge dürfen nur geführt werden, wenn es aus Sicherheitsgründen von der zuständigen Behörde angeordnet worden ist; handelt es sich um ein Wegerechtschiff, darf das Sichtzeichen auch auf Anordnung der Hafenlotsen geführt werden.“
 - 9.2 Absatz 4 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
10. § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 10.1 Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 - „2. beim Manövrieren mit Großschiffen,“
 - 10.2 Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

timen Traditionspflege, zu sozialen oder vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden.“

11. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Neßkanal“ durch das Wort „Rüschkanal“ ersetzt.
12. Die §§ 27 bis 30 erhalten folgende Fassung:

„§ 27

Liegeplätze

(1) Das Hinlegen von Fahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern ist verboten, soweit nicht die zuständige Behörde eine Genehmigung nach §§ 28 bis 30 Absatz 1 erteilt hat oder ein Fall des § 30 Absatz 2 vorliegt.

(2) Soll ein Fahrzeug oder ein sonstiger Schwimmkörper an einer privat betriebenen Kaianlage, sonstigen Umschlagsanlage oder Werft hingelegt werden, so darf von einer Genehmigung nur Gebrauch gemacht werden, soweit der jeweilige Kai-, sonstige Umschlags- oder Werftbetrieb zugestimmt hat.

§ 28

Liegeplatzgenehmigung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, ist bei der zuständigen Schiffahrtspolizeibehörde eine Genehmigung für den Liegeplatz einzuholen.

(2) Die Genehmigung für den Liegeplatz eines Seeschiffes ist spätestens 24 Stunden vor der Ankunft unter Angabe von

1. Schiffsname,
2. Unterscheidungssignal und Flagge,
3. Größe und Tiefgang,
4. Schiffsmakler sowie
5. Ankunftszeit und -zeit

zu beantragen. In den Fällen des § 27 Absatz 2 hat der jeweilige Kai-, sonstige Umschlags- oder Werftbetrieb die Genehmigung einzuholen.

(3) Die Genehmigung ist widerruflich. Sie kann insbesondere aus schiffahrtspolizeilichen Gründen oder zur Anpassung an die fortschreitende Verkehrsentwicklung widerrufen werden. § 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402), zuletzt geändert am 26. November 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 263), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(4) Die Genehmigung kann befristet und unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können nachträglich erteilt, geändert oder ergänzt werden.

(5) In den Fällen des § 29 darf eine Liegeplatzgenehmigung nicht erteilt werden.

§ 29

Wasserrechtliche Genehmigung

Bei der zuständigen Wasserbehörde ist eine Genehmigung nach § 15 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 26. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97), in der jeweils geltenden Fassung einzuholen, soweit Gewässer als

1. Betriebs- oder Vorhaltefläche für Lieger, schwimmende Anlagen, Hafengüterfahrzeuge oder schwimmende Geräte,

2. Vorhaltefläche für Sport- oder Traditionsfahrzeuge oder
3. Vorhaltefläche für Fahrzeuge ohne gültige Schiffs-papiere

benutzt werden sollen. Die Schiffahrtspolizeibehörde ist zu beteiligen.

§ 30

Allgemeine Genehmigung;
weitere Vorschriften für Binnenschiffe,
Hafenfahrzeuge und schwimmende Geräte

(1) Die zuständige Schiffahrtspolizeibehörde kann für Wasserfahrzeuge bestimmte Flächen als Liegeplätze allgemein genehmigen und deren Benutzung durch besondere Anordnung regeln. § 28 Absatz 3 findet Anwendung.

(2) Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge und schwimmende Geräte dürfen an Seeschiffen und Seeschiffsliegeplätzen nur anlegen, wenn es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Nach Beendigung der Arbeiten müssen die Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge und schwimmenden Geräte den Einsatzplatz unverzüglich verlassen.

(3) Im übrigen sind Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge und schwimmende Geräte so hinzulegen und zu befestigen, daß der Verkehr, insbesondere an Hafeneinfahrten, engen Fahrwasserstellen, Schleusen und Brückendurchfahrten nicht behindert wird.“

13. In § 33 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ist wegen der Gegebenheiten am Liegeplatz die bordseitige Gestellung eines Landganges nicht möglich, hat der Landbetrieb durch entsprechende bauliche Einrichtungen für einen sicheren Landgang zu sorgen.“

14. In § 34 Absatz 2 werden hinter Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Das Aushieven des Ankers für Instandsetzungsarbeiten ist nicht genehmigungspflichtig. Die Benutzung des Ankers zur Unterstützung der Festmacherleinen ist nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde erlaubt.“

15. § 40 wird wie folgt geändert:

- 15.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

15.1.1

In Nummer 1 werden die Wörter „nicht schriftlich“ durch die Wörter „nicht in der vorgeschriebenen Form“ ersetzt.

15.1.2

In Nummer 2 werden hinter dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nicht richtig“ eingefügt.

15.1.3

Die Nummern 16 bis 18 erhalten folgende Fassung:

- „16. entgegen § 27 Absatz 1 ein Fahrzeug oder sonstigen Schwimmkörper unbefugt hinlegt;
17. entgegen § 28 Absatz 2 eine Liegeplatzgenehmigung für ein Seeschiff nicht fristgerecht beantragt;
18. den Vorschriften des § 30 Absatz 2 oder 3 zuwiderhandelt;“.

- 15.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig nach § 20 Absatz 1 Nummer 16 des Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetzes handelt ferner,

wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung gegen die in § 1 für anwendbar erklärten Rechtsvorschriften verstößt, soweit die Zuwiderhandlung nach § 15 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung vom 27. September 1994 mit der Änderung vom 6. Juni 1995 (Bundesgesetzblatt 1994 I Seite 2803, 1995 I Seite 778) oder nach § 7 des Binnenschiffahrttaufgabengesetzes in der Fassung vom 4. August 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 1271), zuletzt geändert am 8. März 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 494) in den jeweils geltenden Fassungen als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bedroht ist.“

Artikel 2

Änderung der Hafenfahrzeugverordnung

Die Hafenfahrzeugverordnung vom 20. März 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69), zuletzt geändert am 21. November 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 224), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Hafentankfahrzeuge, welche zum Bebunkern anderer Fahrzeuge eingerichtet sind, müssen mit einer flexiblen Leitung, an deren Ende sich ein Notstoppschalter befindet, ausgerüstet sein. Die Einrichtung muß es ermöglichen, den Pumpvorgang von dem zu bebunkernenden Schiff aus zu unterbrechen.“

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Hafengüterfahrzeuge

(1) Im Verband mit Barkassen oder Hafenschlepp- und Schubfahrzeugen beträgt die Mindestbesatzung für Hafengüterfahrzeuge

1. auf einzelnen geschleppten oder geschobenen Hafengüterfahrzeugen,
2. auf zwei nebeneinander geschleppten Hafengüterfahrzeugen,
3. auf zwei hintereinander geschleppten Hafengüterfahrzeugen,
4. auf Schlepp- und Schubgruppen, die so starr miteinander verbunden sind, daß sie sich wie ein Fahrzeug verhalten,

1 schiffahrtskundige Person.

(2) Die schiffahrtskundige Person ist nicht erforderlich auf den in Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Hafengüterfahrzeugen, wenn die Tragfähigkeit je Fahrzeug nicht mehr als 350 t beträgt, die Überstiegshöhe zwischen den Fahrzeugen des Verbandes nicht größer als 60 cm ist und zum sicheren Vertäuen geeignete Kunstfaserleinen mit einem Durchmesser von höchstens 48 mm verwendet werden. Die Überstiegshöhe kann durch bauliche Einrichtungen auf dem Schleppfahrzeug verringert werden. Derartige Einrichtungen müssen von der zuständigen Behörde oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen abgenommen sein.

(3) Für drei oder vier geschleppte Hafengüterfahrzeuge beträgt die Mindestbesatzung

2 schiffahrtskundige Personen.

Für jeweils zwei weitere geschleppte Hafengüterfahrzeuge erhöht sich die Mindestbesatzung um je

1 schiffahrtskundige Person.

(4) In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang beträgt die Mindestbesatzung auch für Hafengüterfahrzeuge nach Absatz 2

1 schiffahrtskundige Person.

(5) Soweit nach den Ansätzen 1 bis 3 eine schiffahrtskundige Person vorgeschrieben ist, darf diese sich bei Hafengüterfahrzeugen ohne festen Ruderstand in Schleppverbänden während der Fahrt auf dem schleppenden Fahrzeug aufhalten.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- 3.1 In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Wenn das Hafenfahrzeug den Bestimmungen dieser Verordnung über Bau, Einrichtung und Ausrüstung genügt, kann die Untersuchungsbescheinigung durch das Schiffsattest einer Schiffsuntersuchungskommission des Bundes oder das Klassifikationszertifikat einer anerkannten Schiffs-Klassifikationsgesellschaft ersetzt werden.“

- 3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

3.2.1

Hinter Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. bei Schleppern und Schleppbarkassen den Abstand zwischen Wasserlinie und der für das Übersteigen auf ein anderes Fahrzeug vorgesehenen Ebene,“.

3.2.2

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- 4.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

4.1.1

In Nummer 1 wird hinter dem Wort „Jede“ das Wort „bauliche“ eingefügt.

4.1.2

In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. jede Kollision und Strandung.“

- 4.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß ein Hafenfahrzeug eine Gefahr für die an Bord befindlichen Personen oder für die Schifffahrt darstellt, kann die zuständige Behörde eine Betriebsbesichtigung oder eine Zustandskontrolle nach § 24 Absatz 1 anordnen. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der Hafenpatentverordnung

Die Hafenpatentverordnung vom 16. Februar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 32), zuletzt geändert am 3. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 387), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Der Nachweis ist durch ein ärztliches Zeugnis, welches den Anforderungen der Anlagen 2 und 3 der Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (Bundesgesetzblatt I Seite 1333), zuletzt geändert am 27. Mai 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 741), in der jeweils geltenden Fassung, genügt, zu erbringen.“

2. In § 6 Absatz 1 Nummer 3 wird hinter dem Wort „Decksmann“ die Textstelle „im Sinne von § 10 Absatz 1 der Hafenfahrzeugverordnung vom 20. März 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69), zuletzt geändert am 20. Mai 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 145, 147), in der jeweils geltenden Fassung eingefügt.

Artikel 4

Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

(1) Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Befugnis zum Hinlegen eines Fahrzeuges oder sonstigen Schwimmkörpers auf eine bestandskräftige Genehmigung der zuständigen Behörde nach bisheriger Rechtslage gestützt werden kann, findet § 28 Absätze 3 und 4 der Hafenverkehrsordnung erst nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung.

(2) Artikel 2 Nummer 1 tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Mai 1997.